Industrie- und Handelskammer
Erfurt

INFORMATIONEN

Stand:
April 2024

Informations- und Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Ziel der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Durch die öffentliche Bestellung des Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung sollen den Gerichten, Behörden, der Wirtschaft und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Bedarf hierfür besteht. Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

Näheres regelt die Sachverständigenordnung der IHK Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Erheblich über dem Durchschnitt liegende Sachkunde

Die erheblich über dem Durchschnitt liegende Sachkunde auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der IHK nachzuweisen. In den meisten Sachgebieten sind bei hierfür bestimmten Industrie- und Handelskammern Fachgremien zur Begutachtung der fachlichen Bestellvoraussetzungen eingerichtet. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich.

Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen. Wir bitten, insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und dies vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Sofern es für ein Sachgebiet keine fachlichen Bestellungsvoraussetzungen gibt, wird im Einzelfall

von der Industrie- und Handelskammer geprüft, ob die Vorbildung und Berufspraxis des Sachverständigeninteressenten eine Antragstellung zulassen.
Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, Besuch von Seminaren, Fachtagungen, von selbständiger Tätigkeit als Gutachter oder Mitarbeiter bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

3. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung des Bewerbers muss gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass er nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes auch erfüllen kann. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil zu besorgen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung gefährdet sein könnten. Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und Vertrauen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben können.

4. Das Verfahren der öffentlichen Bestellung

4.1. Antragstellung

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch eine schriftliche Anfrage unter Angabe des Sachgebietes eingeleitet, die bei der IHK Erfurt einzureichen ist. Eine Zusammenstellung der weiteren Informationen nebst Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung ist im Internet unter Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger werden - IHK Erfurt abrufbar. Der Bewerber muss daraufhin folgende Unterlagen bei der IHK Erfurt einreichen:

- ausgefülltes Antragsformular der IHK Erfurt,
- bei Bewerbern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig sind, die Freistellungserklärung des Arbeitgebers mit der schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, keine Gutachten in solchen Fällen zu erstellen, in denen der Dienstherr oder Arbeitgeber mittelbar oder unmittelbar betroffen ist (Formular ist Bestandteil des o.g. Antrages),
- Geburtsurkunde,
- ein Passbild (bitte nicht aufkleben!),
- tabellarischer Lebenslauf, der neben den üblichen Angaben zur Person eine genaue Darstellung der Schul- und Berufsausbildung, der beruflichen Tätigkeit und beruflichen Entwicklung enthalten muss. Insbesondere sind Angaben über Zeitraum und Umfang der bisherigen Sachverständigentätigkeit notwendig,

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.

- beglaubigte Abschrift oder Fotokopie aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstiger Urkunden, Berechtigungen zur Führung akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes im Original,
- polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde im Original gemäß § 150 Abs. 5 GewO,
- Kopie der Berufshaftpflichtversicherung,
- Nachweis des Besuches von Sachverständigenseminaren (falls schon vorhanden),
- Damit die Antragsunterlagen stets dem neuesten Stand entsprechen, übermittelt der Antragsteller sofort und unaufgefordert Änderungen in Anschriften, Telekommunikationsverbindungen usw. und teilt die Zuerkennung akademischer Grade und erfolgte Seminarteilnahmen unter Beifügung von Belegen mit. Weiterhin ist es bei Wechsel der Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller umgehend eine Bescheinigung auch des neuen Arbeitgebers über die Zustimmung zur Sachverständigentätigkeit (siehe Punkt 4.1 dieses Informations- und Merkblattes, 2. Anstrich) vorlegt. Die Nichtvorlage einer solchen Bescheinigung kann zur Zurückweisung des Antrages bzw. im Falle einer bereits erfolgten Bestellung und Vereidigung zum Erlöschen derselben führen.

4.2 Antragsprüfung

Die Kammer überprüft die eingereichten Unterlagen, insbesondere die persönlichen Voraussetzungen. Hierzu dienen die Beratungen des Sachverständigenausschusses der IHK Erfurt, welcher in regelmäßigen Abständen (gegenwärtig 4 x jährlich, jeweils am letzten Donnerstag des 2., 5., 8. und 11. Kalendermonats) zusammentritt. Dem Ausschuss gehören u.a. erfahrene öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterschiedlicher Sachgebiete an. Er stellt fest, ob der gestellte Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger vollständig ist und somit bearbeitet werden soll; die Entscheidung hierüber trifft die IHK Erfurt.

In bestimmten Sachgebieten, für welche die IHK Erfurt Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt, wird bezüglich der Entscheidung über die Antragsbearbeitung (und später über die öffentliche Bestellung und Vereidigung) das Einvernehmen mit der Architektenkammer Thüringen und/oder der Ingenieurkammer Thüringen hergestellt.
Wird der Antrag des Bewerbers bearbeitet, so erhält dieser eine Mitteilung hierüber. Bei Zurückweisung des Antrages ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

4.3. Weiteres Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

In Vorbereitung des Nachweises der besonderen Sachkunde wird dringend empfohlen, sowohl die Fachkenntnisse als auch Kenntnisse zum Charakter der Sachverständigentätigkeit aufzufrischen bzw. zu erlangen. Hierzu dient vor allem der Besuch von Sachverständigenseminaren. Bei fachspezifischen Seminaren ist es naturgemäß schwierig, eine Empfehlung

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.

bezüglich notwendiger Teilnahmen zu geben; Maßstab sollten stets - wo vorhanden - die „Fachlichen Bestellvoraussetzungen für das jeweilige Sachgebiet“ sein. Neben den Fachseminaren wird zumindest der Besuch von Seminaren zu folgenden Themen dringend angeraten:

- Einführung in die Sachverständigentätigkeit,
- Der Sachverständige als Privatgutachter,
- Der Sachverständige als Gerichtsgutachter,
- Inhalt und Aufbau eines Sachverständigengutachtens,
- Haftung und Versicherung des Sachverständigen,
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Kopien von Seminarteilnahmebescheinigungen sind fortlaufend an die IHK Erfurt zu übermitteln.

Da die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auch die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung voraussetzt, muss die Phase bis zum Sachkundenachweis unbedingt hierzu genutzt werden. In der Regel wird eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gutachter für erforderlich gehalten. Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Akquisition von Gutachtenaufträgen für noch nicht öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige schwierig. Da die IHK Erfurt keine derartigen Aufträge vermitteln kann, werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Mitarbeit bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
- Vorstellig werden bei Gerichten,
- Kundmachung der Tätigkeit als freier Sachverständiger (Keine unangemessene Werbung!).

4.4. Nachweis der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde

Da die IHK Erfurt nicht über die Kenntnisse verfügt, welche eine zuverlässige Aussage über die erheblich über dem Durchschnitt liegende Sachkunde eines Bewerbers erlauben, erfolgt deren Nachweis vor einem Fachgremium. Derartige Fachgremien sind bei hierfür bestimmten einzelnen IHKs angesiedelt. Die Mitglieder des Gremiums sind ausgewiesene Fachleute des Sachgebiets (meist selbst öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige) und nicht bei der jeweiligen IHK angestellt. Der Sachkundenachweis besitzt den Charakter einer Begutachtung der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde. Das Fachgremium gibt im Ergebnis gegenüber der entsendenden IHK ein Votum ab, ob es eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Sachkunde für nachgewiesen hält. Die Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger trifft die IHK unter Berücksichtigung dieses Votums.

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.

Das Verfahren der Begutachtung der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde richtet sich nach der Verfahrensordnung des jeweiligen Fachgremiums. Meist ist es dreiteilig (Überprüfung eingereichter Gutachten; schriftlicher Teil; Fachgespräch).

Die Entsendung von Sachverständigen zum Fachgremium erfolgt nicht gegen deren Willen. Es wird deshalb gebeten, dass der Bewerber der IHK Erfurt eine Nachricht zukommen lässt, sobald er die Zugangsvoraussetzungen für gegeben hält. Die IHK Erfurt übermittelt dem Bewerber daraufhin eine Erklärung, die folgende Punkte enthält:

- Bereitschaft zur Teilnahme an der Begutachtung der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde,
- Bereitschaft zur Entrichtung eines Kostenvorschusses für die Teilnahme an dieser Begutachtung,
- Bereitschaft zur Einreichung von Gutachten gemäß den Anforderungen an Sachverständigengutachten sowie weitere Nachweise, wie z.B. Weiterbildungszertifikate, den aktuellen Lebenslauf und die Erklärung der selbständigen Erstellung der Gutachten, bei der IHK Erfurt bis zu einem bestimmten Termin.

Der Nachweis der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Sachkunde kann wiederholt werden, sofern er im ersten Anlauf nicht gelingt.

Bei der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 36a GewO.

4.5. Öffentliche Bestellung und Vereidigung

Bei positiver Entscheidung der IHK Erfurt erfolgt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen durch den Präsidenten der Kammer. Sie ist i.d.R. auf 5 Jahre befristet (bei Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden). Auf Antrag kann sie erneut befristet vorgenommen werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid). Dem Sachverständigen werden Bestellungsurkunde, Stempel und Ausweis sowie die Sachverständigenordnung und die dazu ggf. ergangenen Richtlinien ausgehändigt und eine Niederschrift angefertigt. Stempel und Ausweis sind Eigentum der IHK Erfurt und nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung an diese zurückzugeben. Ebenso besteht beim Erlöschen Rückgabepflicht für die Bestellungsurkunde.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige unterliegt den Bestimmungen der Sachverständigenordnung der IHK Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung.

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.

5. Gebühren und Auslagen

Entsprechend dem gültigen Gebührentarif der IHK Erfurt, in der derzeit gültigen Fassung, ist bei Antragstellung eine Bearbeitungsgebühr von 1.566 Euro für das erste beantragte Sachgebiet und 783 Euro für jedes weitere beantragte Sachgebiet zu zahlen. Daneben entstehen Gebühren für die eventuelle Wiederholung einer Sachkundeüberprüfung (785 Euro) und für die öffentliche Bestellung und Vereidigung (564 Euro). Für jede erneute öffentliche Bestellung und Vereidigung wird eine Gebühr von 783 Euro für die Antragstellung und 282 Euro für die öffentliche Bestellung und Vereidigung erhoben. Die Bezahlung wird gesondert durch Gebührenbescheide angefordert. Eine Gebührenerstattung bei Antragsrücknahme oder eventueller Nichtbestellung erfolgt nicht.
Zusätzlich sind die durch die Fachgremien anfallenden Auslagen, unabhängig vom Ergebnis der Sachkundeüberprüfung, zu erstatten. Die Berechnung der Auslagen erfolgt gesondert. Im Regelfall wird ein Kostenvorschuss vor der Entsendung zur Sachkundeüberprüfung angefordert, der dann mit den tatsächlichen Kosten verrechnet wird.

Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Zentrale Dienste | Recht und Steuern der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

Ansprechpartner:

Bärbel Hanß
Sachverständige | Handelsregister | Firmenrecht | Konfliktmanagement
Tel. 0361 3484-193
E-Mail: hanss@erfurt.ihk.de

Viktoria Henkel
Sachverständige | Handelsregister | Firmenrecht | Konfliktmanagement
Tel. 0361 3484-195
E-Mail: henkel@erfurt.ihk.de

Dieses Merkblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und geprüft. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für Fehler und falsche Angaben.